

Stand: 24.06.2026 07:13:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10371

"Missstände in der Forensischen Psychiatrie Erlangen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10371 vom 07.04.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 30.01.2026

Misstände in der Forensischen Psychiatrie Erlangen

Dem Unterzeichner liegen Anschreiben von betroffenen Patienten und deren Angehörigen vor, die Zweifel an der Einhaltung medizinischer, therapeutischer und vollzugsrechtlicher Standards im Maßregelvollzug der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen zum Ausdruck bringen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Zu Kenntnissen über den Maßregelvollzug Erlangen | 4 |
| 1.1 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die medizinische und therapeutische Versorgung untergebrachter Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen vor? | 4 |
| 1.2 | Welche Rückmeldungen, Hinweise oder Beschwerden zu den Bedingungen im Maßregelvollzug Erlangen sind der Staatsregierung oder nachgeordneten Behörden in den letzten fünf Jahren bekannt geworden? | 4 |
| 1.3 | Wie bewertet die Staatsregierung die Qualität der Versorgung am Standort Erlangen im Vergleich zu anderen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern? | 5 |
| 2. | Zur medizinischen Versorgung am Standort Erlangen | 5 |
| 2.1 | Wie ist die ärztliche Versorgung im Maßregelvollzug Erlangen personell und organisatorisch ausgestaltet? | 5 |
| 2.2 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass untergebrachte Personen in Erlangen auch in medizinisch kritischen oder potenziell lebensbedrohlichen Situationen zeitnah und angemessen behandelt werden? | 6 |
| 2.3 | Welche Prüfungen oder Kontrollen der medizinischen Versorgung wurden in den letzten fünf Jahren speziell am Standort Erlangen durchgeführt und mit welchen Ergebnissen? | 6 |
| 3. | Zur therapeutischen Versorgung und zu Therapieausfällen in Erlangen | 6 |
| 3.1 | Welche therapeutischen Angebote sind für untergebrachte Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen vorgesehen? | 6 |

3.2	In welchem Umfang kam es in den letzten fünf Jahren am Standort Erlangen zu Ausfällen, Verzögerungen oder längeren Unterbrechungen therapeutischer Maßnahmen?	6
3.3	Wie bewertet die Staatsregierung längere oder wiederholte Therapieunterbrechungen am Standort Erlangen im Hinblick auf den gesetzlichen Behandlungsauftrag des Maßregelvollzugs?	7
4.	Zu Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug Erlangen	7
4.1	Wie viele Anträge auf Vollzugslockerungen wurden in den letzten fünf Jahren im Maßregelvollzug Erlangen gestellt, bewilligt, verzögert oder abgelehnt?	7
4.2	Nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien werden Entscheidungen über Vollzugslockerungen am Standort Erlangen getroffen, insbesondere wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind?	8
4.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug Erlangen nicht als informelles Sanktionsinstrument eingesetzt werden?	8
5.	Zum Umgang mit Beschwerden untergebrachter Personen in Erlangen	8
5.1	Welche Möglichkeiten stehen untergebrachten Personen im Maßregelvollzug Erlangen zur Verfügung, um Beschwerden über Behandlung, Unterbringung oder Vollzug zu äußern?	8
5.2	Wie wird am Standort Erlangen sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Beschwerdewegen keine negativen Auswirkungen auf Behandlung, Diagnostik oder Vollzugsentscheidungen hat?	9
5.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Hemmnisse oder faktische Hürden bei der Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten im Maßregelvollzug Erlangen vor?	9
6.	Zur Fach- und Rechtsaufsicht über den Maßregelvollzug Erlangen	10
6.1	Wie ist die Fach- und Rechtsaufsicht über die Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen konkret ausgestaltet?	10
6.2	Wie geht die Fachaufsicht mit Hinweisen um, die auf mögliche medizinische, therapeutische oder vollzugsrechtliche Missstände an einem einzelnen Maßregelvollzugsstandort hindeuten?	10
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich das Spannungsverhältnis zwischen der „Freiwilligkeit“ therapeutischer Maßnahmen nach §64 Strafgesetzbuch (StGB) und der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber untergebrachten Personen?	10
7.	Zum Maßregelvollzugsbeirat der Klinik Erlangen	10
7.1	Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Maßregelvollzugsbeirat für die Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen?	10

7.2	In welcher Weise befasst sich der Maßregelvollzugsbeirat mit Hinweisen auf mögliche Missstände oder strukturelle Probleme am Standort Erlangen?	11
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige personelle Zusammensetzung des Maßregelvollzugsbeirats Erlangen im Hinblick auf eine unabhängige Kontrolle?	11
8.	Zu Konsequenzen und weiterem Handlungsbedarf	11
8.1	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus bekannten Hinweisen auf mögliche Defizite im Maßregelvollzug Erlangen?	11
8.2	Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um medizinische Versorgung, Therapieangebot und Beschwerdeschutz am Standort Erlangen zu verbessern?	11
8.3	Inwieweit sieht die Staatsregierung den Fall Erlangen als Anlass, die Aufsichts- und Kontrollstrukturen im bayerischen Maßregelvollzug insgesamt zu überprüfen?	11
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.02.2026

1. Zu Kenntnissen über den Maßregelvollzug Erlangen

1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die medizinische und therapeutische Versorgung untergebrachter Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen vor?

Nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) erhält die untergebrachte Person die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. Die untergebrachte Person hat bei der Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG).

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten im gesamten bayerischen Maßregelvollzug, mithin auch in der Klinik für Forensische Psychiatrie am Klinikum am Europakanal Erlangen (im Folgenden: Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen). Nach Kenntnis der Staatsregierung werden diese in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen entsprechend umgesetzt. Die Einhaltung wird durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (ZBFS-AfMRV) überprüft.

1.2 Welche Rückmeldungen, Hinweise oder Beschwerden zu den Bedingungen im Maßregelvollzug Erlangen sind der Staatsregierung oder nachgeordneten Behörden in den letzten fünf Jahren bekannt geworden?

Das ZBFS-AfMRV führt mindestens einmal jährlich Prüfbesuche in jeder der Maßregelvollzugseinrichtungen durch. Allen untergebrachten Personen wird bei jedem Prüfbesuch des ZBFS-AfMRV die Möglichkeit gegeben, mit Mitarbeitenden des ZBFS-AfMRV über die Unterbringung zu sprechen. Das ZBFS-AfMRV bietet untergebrachten Personen zudem die Möglichkeit, schriftliche und telefonische Eingaben an das ZBFS-AfMRV zu richten. Es bestehen weder hinsichtlich der Anzahl der Eingaben noch hinsichtlich der Beschwerdeinhalte Auffälligkeiten. Es liegen keine erkennbaren Häufungen bestimmter Beschwerdepunkte und keine Hinweise auf strukturelle Defizite vor.

Die im Rahmen der Prüfbesuche in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen gegenüber dem ZBFS-AfMRV geäußerten Anliegen der untergebrachten Personen betrafen im Wesentlichen die Regelungen zum Motivationsgeld, individuelle Entscheidungen zu Lockerungen und deren Widerruf, Abbruchentscheidungen sowie den Gebrauch von E-Zigaretten und die Nutzung technischer Geräte einschließlich Telefonregelungen. Zudem beschwerten sich manche untergebrachten Personen über ein vermeintlich geringes Therapieangebot, in Einzelfällen über den Umgang durch das Personal, über den Anspruch auf medizinische Versorgung, Besuchsregelungen, einschließlich baulicher Beschränkungen im Besucherbereich und die hierdurch fehlende Privatsphäre sowie Einkaufsregelungen. In der Pandemie äußerten untergebrachte Personen wiederholt Anliegen im Kontext der Coronaeinschränkungen (z. B. Be-

suchszeiten der Jahre 2021/2022). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten werden im Rahmen der Fachaufsicht kontinuierlich überprüft. Beschwerden werden stets sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft sowie ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Ende des vergangenen Jahres erreichte das ZBFS-AfMRV eine umfangreiche Beschwerde eines Bekannten einer untergebrachten Person der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen, in welcher vermeintlich Missstände in der Forensik Erlangen gerügt wurden und angegeben wurde, dass mehrere Betroffene für Stellungnahmen zur Verfügung stünden. Das ZBFS-AfMRV hat diese Beschwerde sehr ernst genommen und unverzüglich eingehend geprüft. Die Prüfung ergab keine belastbaren Hinweise, die die vorgebrachten Vorwürfe bestätigen oder auf strukturelle Versorgungsdefizite schließen lassen würden.

Die Fachaufsicht bewertet das Beschwerdeaufkommen und die Beschwerdeinhalte in Erlangen als im üblichen Rahmen.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Qualität der Versorgung am Standort Erlangen im Vergleich zu anderen Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern?

Die Vollzugszuständigkeit für den Maßregelvollzug wurde in Bayern gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG den Bezirken übertragen, weshalb diese für die Unterbringung im Maßregelvollzug zuständig sind. Nach Kenntnis der Staatsregierung entspricht die Qualität der Versorgung in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen der in den anderen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen und den gesetzlichen Vorgaben. Auf die Antwort zu der Frage 1.2 wird verwiesen.

2. Zur medizinischen Versorgung am Standort Erlangen

2.1 Wie ist die ärztliche Versorgung im Maßregelvollzug Erlangen personell und organisatorisch ausgestaltet?

Die bezirklichen Träger der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen haben aufgrund ihrer Vollzugszuständigkeit auch die Personalhoheit inne und sind für die Personalbesetzung verantwortlich. In der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen sind insgesamt elf Ärztinnen und Ärzte angestellt. Davon sind sechs Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, ein Facharzt für Neurologie und eine Fachärztin für Rehabilitationsmedizin. Die weiteren Ärztinnen und Ärzte sind teils langjährig tätig und verfügen über einen hohen Kenntnis- und Erfahrungsstand im Bereich Psychiatrie und insbesondere in der Forensischen Psychiatrie. Auf allen Stationen der Maßregelvollzugseinrichtung ist mindestens eine (Fach-)Ärztin oder ein (Fach-)Arzt fest zugeteilt. Außerhalb der Dienstzeiten (abends und am Wochenende) steht ein forensischer Rufdienst zur Verfügung, der zu jeder Tages- und Nachtzeit kontaktiert werden kann. Dieser entscheidet nach telefonischer Schilderung des konkreten Sachverhalts über erforderliche Maßnahmen (z. B. Ausführung in die Notaufnahme, Vorstellung bei externen Fachärztinnen und Fachärzten, Bedarfsmedikation, sonstige pflegerische Maßnahmen oder persönliche Sichtung der untergebrachten Person) und veranlasst und dokumentiert diese. Darüber hinaus werden regelmäßig Konsile bei externen Fachärztinnen und Fachärzten durchgeführt (in der Regel zwei- bis viermal pro Woche). Vereinzelt und bei Bedarf erfolgen fachärztliche Konsile auch vor Ort, etwa in den Bereichen Dermatologie, Zahnmedizin, Urologie und Neurologie.

2.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass untergebrachte Personen in Erlangen auch in medizinisch kritischen oder potenziell lebensbedrohlichen Situationen zeitnah und angemessen behandelt werden?

Für die Unterbringung im Maßregelvollzug sind, wie in der Antwort zu Frage 1.3 ausgeführt, die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen verantwortlich. In medizinisch kritischen oder potenziell lebensbedrohlichen Situationen ist in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen das Pflegepersonal durch die Maßregelvollzugsleitung angewiesen, unmittelbar lebensrettende Maßnahmen (z. B. die Einleitung einer notwendigen Reanimation) zu ergreifen. Der Notarzt wird sofort hinzugezogen. Ein sofortiges Reagieren auf lebensbedrohliche Situationen ist nach Auskunft der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen stets und zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet. Aufsichtliche Erkenntnisse zu etwaigen Defiziten in der Versorgung liegen nicht vor.

2.3 Welche Prüfungen oder Kontrollen der medizinischen Versorgung wurden in den letzten fünf Jahren speziell am Standort Erlangen durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?

Das ZBFS-AfMRV prüfte in den letzten Jahren vereinzelte Beschwerden untergebrachter Personen zur medizinischen Versorgung. Es ergab sich kein Hinweis auf eine Häufung oder ein wiederkehrendes Beschwerdebild hinsichtlich der medizinischen Versorgung in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen. Auf die Antwort zu der Frage 1.2, insbesondere bzgl. der jährlichen Prüfbesuche, wird verwiesen.

3. Zur therapeutischen Versorgung und zu Therapieausfällen in Erlangen

3.1 Welche therapeutischen Angebote sind für untergebrachte Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen vorgesehen?

Für die Unterbringung im Maßregelvollzug sind, wie in der Antwort zu Frage 1.3 ausgeführt, die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen verantwortlich. Die therapeutischen Angebote für untergebrachte Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen sind umfangreich und unterschiedlich gestaffelt je nach Aufgabenbereich der zuständigen Station. Auf Aufnahmestationen beispielsweise stellen Diagnostik, Behandlung und Psychoedukation die wichtigsten Bausteine dar; auf weiterführenden Therapiestationen erweitert sich das Angebot um zahlreiche indikationsspezifische Gruppentherapien, adjuvant flankiert von arbeitstherapeutischen Angeboten, ergotherapeutischen Angeboten sowie sporttherapeutischen, sozialpädagogischen und pädagogischen Angeboten. Jeder Patient erhält eine Einzeltherapie (Einzelpsychotherapie) und im Bedarfsfall häufigere Kontakte (bis zu mehrmals pro Woche). Im Krisenfall findet eine individuelle, an die jeweilige spezifische Situation des Patienten angepasste therapeutische Herangehensweise statt. Zudem erfolgen wöchentlich Visiten und Arztkontakte.

3.2 In welchem Umfang kam es in den letzten fünf Jahren am Standort Erlangen zu Ausfällen, Verzögerungen oder längeren Unterbrechungen therapeutischer Maßnahmen?

3.3 Wie bewertet die Staatsregierung längere oder wiederholte Therapieunterbrechungen am Standort Erlangen im Hinblick auf den gesetzlichen Behandlungsauftrag des Maßregelvollzugs?

Die Fragen 3.2. und 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung ist ein Übermaß an Ausfällen, Verzögerungen oder längeren Unterbrechungen therapeutischer Maßnahmen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen nicht bekannt. Es kam im Laufe der letzten fünf Jahre am Standort Erlangen lediglich gelegentlich zu kurzfristigen Ausfällen, beispielsweise durch Erkrankung von Therapeuten, aber auch wegen der Infektionsschutzbestimmungen (v. a. in den Jahren 2020 und 2021), wobei die zuständigen Stationen stets bemüht waren und sind, Ausfälle möglichst kurz zu halten und für den Fall von Ausfällen Vertretungen zu organisieren. Im Fall von besonders kritischen Therapien wird bei nicht aufschiebbaren, behandlungsbedürftigen Maßnahmen eine Therapie auch bei Ausfällen des ursprünglichen therapeutischen Personals nach Möglichkeit durch Vertretungen fort- und durchgeführt. Die Einrichtung hat bei entsprechenden Beschwerden einzelner untergebrachter Personen konkret die Ausfallsituationen recherchiert und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen getroffen. Therapien können teilweise aber auch wegen Therapieverweigerung durch die untergebrachten Personen nicht stattfinden.

4. Zu Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug Erlangen

4.1 Wie viele Anträge auf Vollzugslockerungen wurden in den letzten fünf Jahren im Maßregelvollzug Erlangen gestellt, bewilligt, verzögert oder abgelehnt?

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG hat jede untergebrachte Person einen Anspruch auf Vollzugslockerung, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden und nach allen aus den bisherigen Behandlungen gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird. Deshalb bedarf es keines Antrags auf Vollzugslockerungen, sondern Vollzugslockerungen werden regelmäßig geprüft.

In der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen finden wöchentlich „Lockerungskonferenzen“ statt, in denen in der Regel zwischen fünf und zwölf Lockerungen im Gesamtteam mit der Maßregelvollzugsleitung unter prognostischen Erwägungen diskutiert werden. Ein großer Teil der Lockerungen wurde unter Berücksichtigung des jeweiligen therapeutischen Fortschritts, des individuellen Lockerungsrisikos und der langfristigen Prognose bewilligt. Ablehnungen von Lockerungen erfolgten auch im Jahr 2025 nur bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des BayMRVG oder der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG). Eine Verzögerung von Vollzugslockerungen ist der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen nicht bekannt. Selten kommt es zu einer Verschiebung von Lockerungsentscheidungen, z. B. wenn bestimmte Kriterien nicht oder nicht ausreichend vorliegen.

Die Gewährung und ggf. auch die Rücknahme von Lockerungen sind an den therapeutischen Fortschritt und die tagesaktuelle Gefährdungsanalyse gebunden. Entsprechend ergeben sich in zahlreichen Lockerungsverläufen Fort-, aber auch Rückschritte, die nicht statistisch auswertbar erfasst sind. Deshalb können Zahlen nicht genannt werden. Für jede untergebrachte Person lässt sich der konkrete Verlauf im Forensischen Informationssystem (FIS) nachvollziehen.

- 4.2 Nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien werden Entscheidungen über Vollzugslockerungen am Standort Erlangen getroffen, insbesondere wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind?**
- 4.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug Erlangen nicht als informelles Sanktionsinstrument eingesetzt werden?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vollzugslockerungen erfolgen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG, worüber die Maßregelvollzugseinrichtung im Einzelfall entscheidet. Das Verfahren ist in Nr. 13 der VVBayMRVG geregelt. Über die Gefährlichkeit entscheidet die Maßregelvollzugsleitung unter Einbeziehung der Empfehlungen der sogenannten „Lockerungskonferenz“, die sich aus einem multiprofessionellen Team zusammensetzt. Dabei werden insbesondere der Behandlungsverlauf, die Anlasstat, die Persönlichkeit und psychische Erkrankung der untergebrachten Person und das Verhalten während der Unterbringung in die Beurteilung mit einbezogen. Die Verantwortung für diese Entscheidung trägt die Maßregelvollzugsleitung. Bei untergebrachten Personen mit besonders schweren Anlassdelikten gilt zusätzlich ein besonderes Verfahren, das den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung trägt. So ist in solchen Fällen z. B. die Einbeziehung eines sogenannten Co-Beurteilers (also eines nicht an der Behandlung beteiligten Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten) vorgesehen. Dass Lockerungsentscheidungen nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden dürfen, ist in Nr. 13.1.9 VVBayMRVG geregelt.

In der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen wird dies u. a. dadurch sichergestellt, dass stets im multiprofessionellen Team hinsichtlich Lockerungen entschieden wird. Lockerungsentscheidungen werden stets dokumentiert und auch Ablehnungen ausführlich begründet. Die Dokumentation von Lockerungsentscheidungen wurde zuletzt im Jahr 2025 durch das ZBFS-AfMRV in jeder Maßregelvollzugseinrichtung geprüft. Bei der Prüfung in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Lockerungsentscheidungen als Sanktionsinstrument eingesetzt würden.

Das ZBFS-AfMRV führt regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen u. a. zum Thema Lockerungen in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen durch, bei welchen die Mitarbeitenden auch nochmals sensibilisiert werden, dass Lockerungsentscheidungen gemäß Nr. 13.1.9 VVBayMRVG nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden dürfen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass allen untergebrachten Personen gegen abgelehnte Lockerungen bzw. bei Nicht-Lockerung die Möglichkeit des Rechtsweges gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) offensteht.

- 5. Zum Umgang mit Beschwerden untergebrachter Personen in Erlangen**
- 5.1 Welche Möglichkeiten stehen untergebrachten Personen im Maßregelvollzug Erlangen zur Verfügung, um Beschwerden über Behandlung, Unterbringung oder Vollzug zu äußern?**

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs kann eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG beantragt

werden. Die untergebrachten Personen in der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen können sich innerhalb der Klinikstruktur bei Beschwerden an das Stationspersonal, die fachliche Leitung, die Maßregelvollzugsleitung oder an die Patientensprecherin wenden. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der Bezirkskliniken Mittelfranken können die untergebrachten Personen ebenfalls Beschwerden einreichen. Auch an den Maßregelvollzugsbeirat der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung können sich untergebrachte Personen bei Wünschen, Anregungen und Beanstandungen in Bezug auf die Unterbringungsbedingungen wenden. Namen und Anschriften der Beiratsmitglieder werden den untergebrachten Personen bekannt gegeben. Daneben können sich im Maßregelvollzug untergebrachte Personen jederzeit telefonisch, per Fax, per E-Mail oder im Rahmen der Patientensprechstunde bei Prüfbesuchen an das ZBFS-AfMRV wenden, um Beschwerden zum Vollzug der Unterbringung zu äußern. Das ZBFS-AfMRV geht dabei auf gekommenen Beschwerdepunkten individuell nach. Untergebrachte Personen wenden sich zum Teil auch an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, wobei auch diesen Eingaben unter Hinzuziehung des ZBFS-AfMRV individuell nachgegangen wird.

Zudem steht den untergebrachten Personen das Recht zu, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, um Anliegen oder etwaige Missstände vorzubringen und eine parlamentarische Überprüfung zu veranlassen. Auch weitere unabhängige Einrichtungen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nehmen Beschwerden von untergebrachten Personen entgegen. Darüber hinaus können sich die Maßregelvollzugspatientinnen und Maßregelvollzugspatienten an die unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upB) wenden, die allen Betroffenen und Angehörigen im Zusammenhang mit sämtlichen Einrichtungen des psychiatrischen Versorgungssystems (wie psychiatrische Kliniken und andere stationäre Einrichtungen sowie Tagesstätten als auch Einrichtungen der ambulanten psychiatrischen Versorgung) zur Verfügung stehen. Daneben seien als weitere Anlaufstellen die Selbsthilfverbände genannt.

5.2 Wie wird am Standort Erlangen sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Beschwerdewegen keine negativen Auswirkungen auf Behandlung, Diagnostik oder Vollzugsentscheidungen hat?

5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Hemmnisse oder faktische Hürden bei der Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten im Maßregelvollzug Erlangen vor?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Behandlung im multiprofessionellen Team und nicht durch Einzelpersonen wird sichergestellt, dass Beschwerden keine negativen Auswirkungen auf die Behandlung, Diagnostik oder insbesondere Vollzugsentscheidungen haben. Jeder untergebrachten Person steht der Beschwerdeweg zur Verfügung. Nach Kenntnis der Staatsregierung liegen an der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen keine Hemmnisse oder faktischen Hürden bei der Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten vor. Untergebrachte Personen, die sich beschweren möchten, dürfen sämtliche auf der Station der Einrichtung verfügbare Kommunikationsmöglichkeiten benutzen.

6. Zur Fach- und Rechtsaufsicht über den Maßregelvollzug Erlangen

6.1 Wie ist die Fach- und Rechtsaufsicht über die Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen konkret ausgestaltet?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen in den Nrn. 38.1, 38.2 und 38.3 der VVBayMRVG (abrufbar unter www.zbfs.bayern.de¹⁾ verwiesen.

6.2 Wie geht die Fachaufsicht mit Hinweisen um, die auf mögliche medizinische, therapeutische oder vollzugsrechtliche Missstände an einem einzelnen Maßregelvollzugsstandort hindeuten?

Auf die Antwort zu der Frage 1.2 wird verwiesen.

6.3 Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich das Spannungsverhältnis zwischen der „Freiwilligkeit“ therapeutischer Maßnahmen nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) und der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber untergebrachten Personen?

Das Spannungsfeld zwischen staatlicher Schutzpflicht und den Freiheitsrechten des Einzelnen prägt den Maßregelvollzug in besonderer Weise. Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayMRVG sind der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten sowie die Behandlung der untergebrachten Personen die Ziele der Unterbringung. Insofern stellen Maßregeln der Besserung und Sicherung, sowohl nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) als auch nach § 64 StGB, letztlich zunächst unfreiwillige Therapiemaßnahmen bei psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern dar. Ungeachtet dessen haben die Förderung der Selbstbestimmung und die möglichst freiwillige Teilnahme an den einzelnen Therapiemaßnahmen im Maßregelvollzug einen hohen Stellenwert. Die Weckung und Förderung der Therapiemotivations zählen deshalb zu den wesentlichen Aufgaben der Behandlung, insbesondere meist zu Beginn der Therapie. Die Regelungen des BayMRVG zum Vollzug und der Gestaltung der Unterbringung bilden den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich ab. Diese werden durch Vorgaben in den VVBayMRVG konkretisiert.

Echte Zwangsbehandlungen sind dabei nur unter strengen, vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Voraussetzungen möglich und stehen unter einem richterlichen Genehmigungsvorbehalt.

7. Zum Maßregelvollzugsbeirat der Klinik Erlangen

7.1 Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Maßregelvollzugsbeirat für die Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen?

Auf die Maßregelvollzugsbeiräte finden Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG gemäß Art. 52 Satz 2 BayMRVG entsprechende Anwendung. Die Aufgaben und Befugnisse des Maßregelvollzugsbeirats können Art. 186 und Art. 187 BayStVollzG (abrufbar unter www.gesetze-bayern.de²⁾ entnommen werden.

1 https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/vvbaymrv_g_05.07.2021_450-a-12174.pdf

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG>true>

7.2 In welcher Weise befasst sich der Maßregelvollzugsbeirat mit Hinweisen auf mögliche Missstände oder strukturelle Probleme am Standort Erlangen?

Der Maßregelvollzugsbeirat an der Klinik für Forensische Psychiatrie Erlangen befasst sich mit Hinweisen auf mögliche Missstände oder strukturelle Probleme, indem er unter Ausschöpfung seiner Befugnisse seiner Aufgabenerfüllung im Austausch mit der Klinik nachkommt. Nicht zeitkritische Beschwerden werden regelmäßig im Rahmen der mindestens halbjährlich stattfindenden Maßregelvollzugsbeiratssitzungen mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und ggf. weiteren Beschäftigten der Einrichtung erörtert und entsprechend im Protokoll dokumentiert.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige personelle Zusammensetzung des Maßregelvollzugsbeirats Erlangen im Hinblick auf eine unabhängige Kontrolle?

Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Landtags gewählt. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein (Art. 52 Satz 2 BayMRVG i. V. m. Art. 185 Abs. 2 BayStVollzG).

Die Zusammensetzung des Maßregelvollzugsbeirates kann im Übrigen den Nrn. 39.2 und 39.3 der VVBayMRVG (abrufbar unter www.zbfs.bayern.de³) entnommen werden. Die Zusammensetzung soll eine unabhängige und sachkundige Aufgabenerfüllung des Maßregelvollzugsbeirates gewährleisten. Für den Maßregelvollzugsbeirat Erlangen gelten insoweit keine Besonderheiten.

8. Zu Konsequenzen und weiterem Handlungsbedarf

8.1 Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus bekannten Hinweisen auf mögliche Defizite im Maßregelvollzug Erlangen?

8.2 Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um medizinische Versorgung, Therapieangebot und Beschwerdeschutz am Standort Erlangen zu verbessern?

8.3 Inwieweit sieht die Staatsregierung den Fall Erlangen als Anlass, die Aufsichts- und Kontrollstrukturen im bayerischen Maßregelvollzug insgesamt zu überprüfen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1.2, 5.2 und 5.3 wird verwiesen.

Die Maßnahmen der Fachaufsicht zur Qualitätssicherung in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen erweisen sich als sehr effektiv. Bestehende Strukturen in den Kliniken werden fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Die Kontrolldichte im bayerischen Maßregelvollzug kann im Bundesvergleich als ausgesprochen hoch be-

3 https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/vvbaymrvg_05.07.2021_450-a-12174.pdf

zeichnet werden. Dementsprechend besteht derzeit kein Anlass für eine Überprüfung der Aufsichts- und Kontrollstrukturen im bayerischen Maßregelvollzug.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.